



Statuten

Der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG)

**Art. 1
Name,
Rechtsform,
Sitz**

- 1 Die Gesellschaft führt den Namen
 - "Schweizer Licht Gesellschaft"
 - "Association Suisse pour l'éclairage"
 - "Associazione Svizzera per la luce"
 - "Associazion Svizra per la glisch"
 Die Abkürzung "SLG" wird in allen vier Landessprachen verwendet.
- 2 Die SLG ist ein Verein nach Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 3 Die SLG hat ihren Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

**Art. 2
Zielsetzungen**

Die SLG ist die zuständige Fachgesellschaft für das natürliche und das künstliche Licht sowie für die Beleuchtung im öffentlichen Raum und im Innenraum.

Die Ziele der SLG sind:

- Interdisziplinäre Aufarbeitung von anwenderorientiertem Wissen
- Unterstützung des Wissens- und Erfahrungsaustausches
- Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung
- Veröffentlichung von Normen und weiteren Publikationen
- Information und Sensibilisierung
- Unterstützung der Kreativität und der Gestaltung
- Unterstützen der Programme, welche durch die Bundesämter geleitet werden
- Unterstützen der Mitglieder in fachlichen Fragen

**Art. 3
Mitgliedschaft,
Mitgliederkategorien**

- 1 Die SLG strebt eine fachlich breit gefächerte Mitgliedschaft an, die aktiv mitwirkt.
- 2 Die SLG unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Kollektivmitglieder
 - Wirtschaftlich orientierte Firmen (PO), Leuchtmittel- und Leuchtenhersteller, Gross- und Detailhändler
 - Planer und Installateure
 - Betreiber von Lichnanlagen
 - NPO – Institute und Fakultäten von Hochschulen, Schulen, Verbände und öffentlich rechtliche Körperschaften
 - b) Einzelne juristische Person
Einzelfirma ohne Angestellte mit Ausnahme des Inhabers.
 - c) Einzelne natürliche Person (Studierende / Pensionäre etc.)
Personen, welche in ihrer Rolle als Privat- oder Fachpersonen Informationen erhalten oder in Fachgruppen mitarbeiten wollen, jedoch nicht Mitarbeiter eines Kollektivmitglieds sind. Insbesondere sind das Pensionierte und Studierende.
Mitarbeitende eines Kollektivmitglieds können als zusätzliche

Informationsempfänger ebenfalls als einzelne natürliche Person Mitglied sein.

d) Ehrenmitglieder

- 3 Kollektivmitglieder bezeichnen zur Verbindung mit der SLG Delegierte.
- 4 Kollektiv- und einzelne juristische und natürliche Personen können ihren Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils per Ende des Kalenderjahres erklären. Der Austritt muss schriftlich erklärt und an die Geschäftsstelle der SLG adressiert werden.
- 5 Neumitgliedschaften sind für 3 Jahre bindend, sofern das Mitglied von Vergünstigungen innerhalb der SLG Lehrgänge profitiert.

**Art. 4
Organe**

Die Organe der SLG sind:
Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Geschäftsstelle
Die Rechnungsrevisoren
Die Fach- und Arbeitsgruppen
Das Nationalkomitee

**Art. 5
Generalversammlung,
Aufgaben**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SLG. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kollektivmitglieder, den Einzelnen juristischen und natürlichen Personen sowie den Ehrenmitgliedern.
- 2 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - d) Genehmigung der Abrechnung des Fonds für internationale Normenaktivitäten
 - e) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Genehmigung des Leitbildes und der Verbandspolitik
 - i) Kenntnisnahme des Jahresprogrammes und des Budgets
 - j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - k) Festsetzung der Beiträge an den Fonds für internationale Normenaktivitäten
 - l) Änderung der Statuten
 - m) Behandlung von Rekursen gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, i.d.R. im ersten Kalenderhalbjahr statt.

4 Der Vorstand kann unter Beachtung von Art. 6 jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er hat eine solche auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen. Für die Einladung einer a.o. Generalversammlung gelten die gleichen Einladungsfristen wie für die ordentliche Generalversammlung.

**Art. 6
Einladung**

1 Die Einladung, die Traktandenliste und die erforderlichen Unterlagen sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen. Die Einladung von Gästen ist dem Vorstand vorbehalten.

2 Jede konform den Statuten einberufene Generalversammlung ist über die in der Traktandenliste angeführten Geschäfte beschlussfähig.

**Art. 7
Anträge**

1 Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle bis spätestens 31. Januar des entsprechenden Jahres in schriftlicher Form einzureichen.

2 Anträge zu traktandierten Geschäften sind der Geschäftsstelle bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form einzureichen.

**Art. 8
Stimmrechte**

1 Bei offener Abstimmung haben die Delegierten der Kollektivmitglieder, Einzelne juristische und natürliche Personen sowie Ehrenmitglieder je eine Stimme.

2 Bei geheimer Abstimmung wird die Stimmenzahl der Kollektivmitglieder wie folgt geregelt:

Beitragsstufe	Stimmenzahl
0	1
1	3
2	5
3	8
4	12
5	16
6	20
7	25

3 Alle Stimmen eines Kollektivmitgliedes sind durch einen bevollmächtigten Delegierten abzugeben.

4 Einzel- und Ehrenmitglieder haben auch bei geheimer Abstimmung je eine Stimme.

5 Die Stimmrechte können nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Art. 9

1 Wahlen und Abstimmungen werden i.d.R. offen

**Wahlen und
Abstimmungen**

durchgeführt. Es entscheidet das absolute Mehr.
Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- 2 Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Zehntel aller anwesenden Stimmen oder vom Präsidenten verlangt wird.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes sind mit Ausnahme der folgenden Geschäfte stimmberechtigt:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
 - c) Genehmigung der Abrechnung des Fonds für internationale Normenaktivitäten

**Art. 10
Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 8 bis 12 weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2 Für die Wahl in den Vorstand werden folgende Auswahlkriterien in dieser Reihenfolge berücksichtigt:
 - a) Fachkompetenz, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit
 - b) Vertretung von Mitgliedergruppen und Sprachregionen

**Art. 11
Aufgaben
des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SLG. Er behandelt alle die SLG betreffenden Fragen und entscheidet abschliessend, sofern nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- 2 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Generalversammlung
 - b) Wahl des Vizepräsidenten
 - c) Aufnahme von Kollektivmitgliedern und einzelne juristische und natürliche Personen sowie Festsetzung des individuellen Beitrages
 - d) Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) Wahl der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsführers, Verabschiedung des Pflichtenheftes und Vertragsabschluss
 - f) Regelmässige Einberufung des Nationalkomitees
 - g) Bestellung und Auflösung der Fach- und Arbeitsgruppen, Erlass ihrer Geschäftsordnung und Ernennung ihrer Vorsitzenden
 - h) Genehmigung des Arbeitsprogrammes der Fach- und Arbeitsgruppen
 - i) Genehmigung und Inkraftsetzung der von den Fachgruppen vorgelegten Normen
 - j) Bezeichnung des offiziellen Publikationsorganes
 - k) Zusammenarbeit mit der Commission Internationale de l'Éclairage (CIE), der Commission Européenne de Normalisation (CEN) und anderen Organisationen
 - l) Ernennung der Vertreter in den Organen der CIE und des CEN

- m) Erlass des Reglements zur Verwaltung des Fonds für internationale Normenaktivitäten
- 3** Der Vorstand kann sich ein Geschäftsreglement geben.
- Art. 12
Geschäftsstelle**
- 1** Die SLG unterhält eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers. Er besorgt nach den Weisungen des Vorstandes die ihm übertragenen administrativen und fachlichen Arbeiten.
- 2** Der Vorstand legt die Tätigkeit der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft fest.
- Art. 13
Revisoren**
- 1** Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 2** Rechnungsrevisoren und Suppleant sind für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren ist auf maximal 12 Jahre beschränkt.
- Art. 14
Fach- und
Arbeitsgruppen**
- 1** Für die Bearbeitung besonderer Fragen und für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Normen und die Ausarbeitung von Informationsmaterial bildet der Vorstand Fach- und Arbeitsgruppen.
- 2** Die Fach- und Arbeitsgruppen arbeiten nach Weisungen des Vorstandes, der dafür eine Geschäftsordnung erlassen kann.
- Art. 15
Nationalkomitee
der CIE**
- 1** Zur Verbindung mit der CIE ist gemäss deren Statuten ein Nationalkomitee erforderlich, das durch die SLG getragen wird.
- 2** Die Mitglieder des Nationalkomitees der CIE sind:
- a) die Mitglieder des Vorstandes der SLG
 - b) die stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder in den Organen der CIE
 - c) die Mitglieder in den TC und WG der CEN
- 3** Präsident und Geschäftsführer des Nationalkomitees sind der Präsident und der Geschäftsführer der SLG.
- 4** Das Nationalkomitee tritt in der Regel einmal jährlich im Rahmen der Generalversammlung zusammen.
- Art. 16
Beiträge**
- 1** Kollektivmitglieder und einzelne juristische und natürliche Personen bezahlen jährlich Mitgliederbeiträge.

- 2 a) Die Beitragsstufen für die Kollektivmitglieder richten sich nach der Anzahl und Beschäftigungsgrad der Mitarbeitenden, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein im Sektor Licht/Beleuchtung tätig sind. Je nach Mitgliederkategorie werden alle Mitarbeitenden gezählt, welche in den folgenden Funktionen tätig sind:
 Hersteller, Importeure und Handel: Entwicklung und Forschung, Beratung, Planung, Verkaufsdienst, Verkaufsaussendienst und Marketing
 Planer und Installateure: Beratung, Planung, Installation und Service
 Betreiber von Lichanlagen: Planung, Installation sowie Betrieb und Unterhalt
- b) Mitglieder der Kategorie NPO werden unabhängig der Anzahl Mitarbeitenden pauschal in die Beitragsstufe 2 klassifiziert.
- c) Bei allen Mitgliederkategorien sind Mitarbeitende, welche nicht auf Fachwissen im Bereich Licht und Beleuchtung angewiesen sind, nicht mitzuzählen. Als solche gelten: Administration, Buchhaltung und Logistik. Für die Klassifizierung gilt die Summe der Stellenprozente (100%-Stelle = 1 FTE).
- d) Die Erhebung erfolgt durch Selbstdeklaration beim Eintritt in die SLG und wird periodisch überprüft.

Kategorie	Stufe	Stimmen	FTE (Full-Time-Equivalent)	BE (Beitrags-einheit)
Kollektivmitglieder	1	3	>0 bis 5	3
	2	5	>5 bis 10	5
	3	8	>10 bis 20	9
	4	12	>20 bis 35	16
	5	16	>35 bis 50	25
	6	20	>50 bis 70	35
	7	25	>70	50
NPO (Institute und Fakultäten von Hochschulen, Schulen, Verbände und öffentlich rechtliche Körperschaften)	2	5	-	5
Einzelne juristische Person (Einzelfirma ohne Angestellte mit Ausnahme des Inhabers)	0	1	1	1.2
Einzelne natürliche Person (Studierende / Pensionäre etc.)	0	1	1	-
Ehrenmitglieder	0	1	1	0

- 3 Der Betrag je Beitragseinheit wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.
- 4 Der Beitrag der einzelnen juristischen und natürlichen Personen wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.
- 5 Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

Art. 17 Spesen

- 1 Jedes Mitglied trägt in der Regel seine Reisespesen sowie jene der bei ihm angestellten Delegierten und Mitglieder der Organe der SLG selbst.
- 2 Der Vorstand kann an Kollektiv- und Einzelmitglieder der SLG aufgrund eines Gesuches Reiseentschädigungen aus einem speziell zu diesem Zweck durch Sonderbeiträge geäußerten Fonds ausrichten. Er erstellt dafür ein spezielles Reglement.

Art. 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten der SLG haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern oder Privatpersonen für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 19 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 20 Auflösung

- 1 Die Auflösung oder die Fusion der SLG kann von der Generalversammlung jederzeit frei mit einem qualifizierten Mehr von Dreivierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen und ausgeübt werden.
- 2 Ein allfälliges Vermögen ist einer schweizerischen Institution mit ähnlichem Zweck zu übertragen.

Art. 21 Genehmigung, Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten der SLG sind an der Generalversammlung vom 20. Juni 2024 in Olten genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 08. September 2020 in Lausanne und treten unmittelbar nach ihrer Genehmigung in Kraft.

Olten, 20. Juni 2024

Der Präsident

Der Geschäftsführer